

## AGBs der Agentur Graustich

Diese AGBs gelten für alle mit der Agentur Graustich abgeschlossenen Verträge. Die Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb drei Werktagen nach Zugang widerspricht.

### 01 Vertragsgegenstand

01.1 Gegenstand des Vertrages ist die Gestaltung neuer Produkt-, Druck-, Text- oder Multimediaentwürfe oder die Überarbeitung bereits existierender Produkt-, Druck-, Text- oder Multimediaentwürfe für den Auftraggeber. Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmens hat die Agentur Graustich Gestaltungsfreiheit. Die Agentur wird die Weisungen, die ihm der Auftraggeber erteilt, im Rahmen seiner gestalterischen Freiheit befolgen sowie Vorschläge, Produktionsmöglichkeiten und Geschäftsstrategien des Auftraggebers berücksichtigen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

01.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Agentur Graustich rechtzeitig die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter an den der Agentur durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorlagen, Skizzen und anderen Unterlagen frei.

### 02 Urheberrecht und Nutzungsrecht

02.1 Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) der Agentur Graustich sind als persönliche und geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 URHG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Die Agentur Graustich hat das alleinige Nutzungsrecht an seinen Entwürfen, die Übertragung von Nutzungsrechten bedarf der Schriftform.

02.2 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur Graustich weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

02.3 Die Werke der Agentur Graustich dürfen nur in der vereinbarten Nutzungsart, zu dem vereinbarten Zweck in dem vereinbarten Umfang verwendet werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Agentur Graustich bleibt in jedem Fall, auch wenn er das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

02.4 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Agentur Graustich und Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Die Agentur Graustich, als auch der Nutzungsnehmer, haben das Recht gegen den Verstoß der Nutzungsrechte selbständig gegen Dritte vorzugehen.

02.5 Wiederholungen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. Für ein anderes Produkt) sind Honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der Agentur Graustich.

02.6 Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur Graustich ein Auskunftsanspruch zu.

02.7 Die Agentur Graustich hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, der Agentur Graustich eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht der Agentur Graustich, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

### 03 Vergütung / Honorar

03.1 Entwurf und Werkzeichnung sowie die Einräumung des Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung.

03.2 Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet die Agentur Graustich eine Abschlagsvergütung.

03.3 Die Berechnung der Vergütung richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Vergütungsempfehlungen des BDG (Bund Deutscher Grafikdesigner) und des VDID (Verband Deutscher Industriedesigner).

03.4 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen findet nicht statt.

03.5 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen haben keinen Einfluss auf die Vergütung; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass sie ausdrücklich vereinbart worden sind.

03.6 Die Schaffung von Entwürfen ist Vergütungspflichtig. Notwendig werdende Änderungen von Entwürfen, die nicht durch Mängel verursacht sind, die die Agentur Graustich zu vertreten hat, werden gesondert berechnet. Weitere Entwürfe sowie andere Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.

03.7 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Agentur Graustich eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

03.8 Werden die Entwürfe erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen.

03.9 Die vereinbarten Honorare verstehen sich als Nettobezüge zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Zahlungsbedingungen gelten ab Rechnungsdatum innerhalb sieben Tagen rein Netto ohne Abzug sofern keine andere schriftliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und der Agentur Graustich vereinbart wird. Unberechtigte Entgeltsminderungen können von der Agentur Graustich nachgefordert werden.

### 04 Zusatzleistungen, Fremdleistungen, Neben- und Reisekosten

04.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

04.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende Nebenkosten (z.B. für Prints, Dummies, Illustrationen, Fotografien, Layoutsatz) sind zu erstatten.

04.3 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die entstehenden Kosten und Spesen ersetzt.

04.4 Zur Erfüllung eines Auftrags erforderliche Kreativleistungen von Dritten (z.B. Texter, Illustrator) können durch die Agentur im Namen und für Rechnung des Auftraggebers in Auftrag gegeben werden. Der Auftraggeber bevollmächtigt die Agentur hierzu durch die Erteilung des Gesamtauftrags.

04.5 Vergibt die Agentur auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen, stellt der Auftraggeber die Agentur von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

04.6 Die Vergütung von Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Vorauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zusätzlich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

### 05 Eigentum, Rückgabepflicht

05.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. An Modellen wird das Eigentum nur übertragen, wenn

dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Originale sind der Agentur Graustich nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes Schriftlich vereinbart wurde.

05.2 Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe, Reinzeichnungen oder Modellen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

05.3 Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers bzw. Verwerters.

### 06 Herausgabe von Daten

06.1 Die Agentur Graustich ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass die Agentur Graustich ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu Vergüten.

06.2 Hat die Agentur Graustich dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung der Agentur Graustich verändert werden.

06.4 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber. Die Agentur Graustich haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung der Agentur Graustich ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

### 07 Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegmuster und Namensnennung

07.1 Der Auftraggeber legt der Agentur Graustich vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.

07.2 Die Produktion wird von der Agentur Graustich nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist die Agentur ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

07.3 Die Agentur Graustich hat Anspruch auf Überlassung von Abbildungen der Gegenstände, die mit Hilfe ihrer Entwürfe hergestellt werden. Von allen vervielfältigten Arbeiten, die das von ihr gestaltete Produkte bewerben, überlässt der Auftraggeber der Agentur Graustich fünf einwandfreie Muster unentgeltlich. Die Agentur ist berechtigt, diese Muster oder Kopien davon für ihre Eigenwerbung zu vervielfältigen und zu verbreiten.

### 08 Haftung

08.1 Die Agentur Graustich haftet nur für Schäden, die sie selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.

08.2 Die Agentur Graustich haftet dafür, daß das von ihr hergestellte Werk keine technischen Mängel aufweist. Für die Neuartigkeit, Schutzfähigkeit und wirtschaftliche Wertbarkeit des Werkes sowie dafür, dass der Herstellung und Verwertung keine rechte Dritter entgegenstehen, haftet Die Agentur Graustich nicht.

08.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dass Die Agentur Graustich geschaffene Werk selbständig auf seine Funktionstauglichkeit und Realisierbarkeit in der Produktion zu überprüfen. Die Agentur Graustich haftet für Schäden, die durch ihr Design oder die von ihr vorgeschlagene Konstruktion verursacht werden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

08.4 Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild, sowie die Verantwortung für Nutzungsrechte Dritter.

08.5 Die Agentur Graustich haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit ihrer Entwürfe und sonstigen Designarbeiten. Sie haftet nicht für die Inhalte des Auftraggebers.

08.6 Soweit die Agentur Graustich auf Veranlassung des Auftraggebers bzw. Verwerters Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet sie nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

08.7 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber bzw. Verwerter. Delegiert der Auftraggeber bzw. Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in teilen an den Designer, stellt er ihn von der Haftung frei.

08.8 Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.

08.9 Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich bei der Agentur Graustich geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

### 09 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

09.1 Im Rahmen des Auftrags besteht für die Agentur Graustich Gestaltungsfreiheit.

09.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Graustich angemessene Schadenersatzansprüche geltend machen.

09.3 Der Auftraggeber versichert, daß er zur Verwendung aller der Agentur Graustich übergebenen Vorlagen berechtigt ist und daß diese Vorlagen von rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber die Agentur Graustich im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

### 10 Erfüllung und Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Agentur.

10.2 Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, die Zuständigkeit des Gerichts am Sitz der Agentur in Heidenheim vereinbart.

### 11 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

11.1 Sofern der Auftraggeber ebenfalls AGBs verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über die Einbeziehung von AGBs zustande. Soweit die verschiedenen AGBs inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt für den Fall, dass die AGBs des Auftraggebers Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

### 12 Schlussbestimmung

12.1 Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

12.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Auftraggeber richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.